



Marktgemeindeamt Sillian, Osttirol

9920 SILLIAN

Tel: 04842/6321 - Fax: 04842/6321-20

email: gemeindeamt@marktgemeinde-sillian.at

Zahl: 153-0-18-VIII

Betr.: Garagen- und Stellplatzverordnung

(zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 27.06.2016)

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 beschlossen, die Garagen- und Stellplatzverordnung (erlassen am 16.4.1994) zu ändern und lautet nunmehr wie folgt:

Aufgrund des § 8 Abs. ⁶ der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.F. LGBl.Nr. 48/2013 und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl.Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder

- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

§ 2

- 1) Bei Gebäuden mit **Wohnungen** sind für jede Wohnung über 50 m² Wohnnutzfläche 1,5 Abstellmöglichkeiten zu errichten. Bei Gebäude mit Wohnungen unter 50 m² ist für jede Wohnung 1 Abstellplatz zu errichten. Je angefangene 3 Wohnungen ist ein zusätzlicher Besucherabstellplatz zu errichten. Gastgewerbebetriebe, die in Form von Appartementhotels geführt werden, gelten als Gebäude mit Wohnungen.

Für den Bereich von Wohnbauvorhaben wird auf die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes, LGBl.Nr. 99/2015, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen und werden die dort jeweils angeführten maximal zulässigen Stellplatzzahlen für verbindlich erklärt. Dies gilt auch für Gastgewerbebetriebe, die in Form von Appartementhotels geführt werden."

- 2) Bei Gebäuden, die als **Heime für Kinder und Jugendliche** oder als **Jugendherberge** verwendet werden, ist für je angefangene 8 Betten des Heimes bzw. der Jugendherberge eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 3) Bei Gebäuden, die als **Heime für Pflegebedürftige oder betagte Menschen** verwendet werden, ist für je angefangene 8 Betten des Heimes eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Für solche Gebäude mit Wohnungen gilt Abs. 1.

§ 3

- 1) Bei Gebäuden, deren Wohnräume zur **Beherbergung von Fremden** im Sinne des **Privatzimmervermietungsgesetzes**, LGBl.Nr. 29/1959, verwendet werden, und bei Gebäuden mit bis zu drei Ferienwohnungen mit max. 12 Betten, ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, für je angefangene 3 Betten, die für die Beherbergung von Fremden bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 2) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gastgewerbebetriebes** verwendet werden, ist für je drei Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind, sowie für je angefangene 6 Sitzplätze oder für je 10 m² Nutzfläche der Räume, die zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit

zu errichten. Bei Gastgewerbebetrieben, in denen nur an die beherbergten Gäste Speisen verabreicht und Getränke ausgeschrieben werden, richtet sich die Zahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten nur nach der Zahl der Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind.

- 3) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Handelsbetriebes** verwendet werden (z.B. Läden, Geschäftshäuser udgl.) sind für die ersten 50 m² Nutzfläche der Verkaufsräume zwei für die weiteren 50 m² je eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 4) Bei Gebäuden mit **Büroräumen** ist für je angefangene 30 m² Nutzfläche der Räume 1 Abstellmöglichkeit, mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen. Dazu gehören auch Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume udgl.
- 5) Bei Gebäuden, in denen sich **Arztpraxen** befinden, ist für je angefangene 20 m² Nutzfläche der Ordination 1 Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch 4 Abstellmöglichkeiten zu erstellen.
- 6) Bei Gebäuden mit **Dienstleistungsbetrieben** (Friseure, Kosmetiker, Therapeuten, Wellness- und Fitnessbereiche udgl.) sind je angefangene 30 m² 1 Abstellmöglichkeit oder je Dienstleistungsplatz 1 Abstellmöglichkeit, mindestens sind jedoch 3 Abstellmöglichkeiten zu erstellen.
- 7) Bei Gebäuden mit **Versammlungsräumen** gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien ist für je 7 Sitzplätze der Versammlungsräume eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 8) Bei Gebäuden, die zur Unterbringung von **Schulen und Kindergärten** bestimmt sind, ist für je ein Klassenzimmer bzw. für je einen Gruppenraum eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 9) Bei **Hallenbädern** ist für 50 m², bei **Freibädern** je 100 m² angefangener Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Dies gilt nicht für solche Bäder, die einem Hotel- oder anderen Gastgewerbebetrieb mit Betten angeschlossen sind.
- 10) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gewerbe- oder Industriebetriebes** verwendet werden, ist je angefangene 50 m² Betriebsfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten, mindestens sind jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zu errichten. Für Kfz-Werkstätten und

Kfz-Servicestationen ist zusätzlich je Wartungs- u. Reparaturstand 1 Stellplatz zu erstellen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Betriebe nach § 3 Abs. 2 u. 3.

11) Bei **Lagerhäusern ohne Verkauf** ist für je angefangene 100 m² Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen.

12) Für **Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen** (Spielplätze etc.) sind

- a) für Spiel- und Sporthallen je 25 m² Hallenfläche eine Abstellmöglichkeit
- b) für Tennis-Freiplätze und Tennishallen je Spielfeld eine Abstellmöglichkeit
- c) für sonstige Sportanlagen sowie Freizeiteinrichtungen je 250 m² Fläche eine, insgesamt jedoch mindestens 4 Abstellmöglichkeiten zu errichten.

§ 4

Falls bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Abstellplätzen die **Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Berechnungen** besteht (z.B. je 10 m² Nutzfläche oder je 6 Sitzplätze eine Abstellmöglichkeit), ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist im mathematischen Sinne zu runden.

§ 5

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine **Befreiung** nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.g.F. erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. zu leisten.

§ 6

Begriffsbestimmungen:

Nutzfläche für Gastgewerbebetriebe:

Gastlokal einschl. Theke (ohne WC, Lager, Küche); Büroräume werden gem. § 3 Abs. 4 berechnet;

Nutzfläche Handelsbetrieb:

Verkaufsfläche mit Regalen und Kassen (ohne Lager, Aufenthaltsraum, Windfang etc.)
Büroräume werden gem. § 3 Abs. 4 berechnet;

Nutzfläche Büroräume:

Arbeitsbereich (ohne WC, Archiv, Putzraum u.ä);

Nutzfläche Ordination:

Behandlungsräume, Warteraum, Anmeldestelle;

Nutzfläche Betriebsfläche:

Arbeitsbereich - Büros werden gem. § 3 Abs. 4 berechnet;

Nutzfläche Wellnessbereiche:

Wellnessraum ohne Umkleiden, Duschen, WC's, Gänge

Nutzfläche Schwimmbäder:

Hallenbad - Halle mit Becken

Freibad - Becken mit Liegewiese

Wartungs- u. Reparaturstand (Kfz-Werkstätte)

Hebebühne oder Grube

§ 7

Diese geänderte Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mitteregger



Rechtskräftig seit: 20.07.2016